

## Statuten

Art. 1  
Name und Sitz

Unter dem Namen "Arbeitsgemeinschaft für den Wald (AfW)" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit gemeinnützigem Zweck. Der Vorstand bestimmt seinen Sitz.

Art. 2  
Zweck

- 1 Die AfW setzt sich für die Erhaltung des Waldes und für die Nachhaltigkeit seiner vielfältigen Funktionen ein, namentlich für
  - den Wald als Lebensraum von zahlreichen Tier- und Pflanzenarten,
  - den Wald als ökologischen Ausgleichsraum,
  - den Wald als Schutz vor Natur- und Zivilisationsgefahren,
  - den Wald als naturnahen Erholungsraum,
  - den Wald als Produzenten des einheimischen Rohstoffes Holz.
- 2 Die AfW dient als Forum zur Diskussion der verschiedenen ökologischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Anliegen an den Wald und zur Konfliktbereinigung. Sie versteht sich auch als beratendes Organ der Behörden.

Art. 3  
Tätigkeiten

- Zur Erreichung ihrer Ziele widmet sich die AFW insbesondere folgenden Aufgaben:
- Gedankenaustausch und Zusammenarbeit unter den Mitgliederorganisationen
  - Durchführung von Tagungen zu aktuellen Themen der Walderhaltung und Waldbehandlung
  - Kontakt zu Behörden, zu anderen Organisationen und zu wissenschaftlichen Institutionen
  - gegebenenfalls Zusammenarbeit mit ähnlichen Organisationen im Ausland und mit internationalen Organisationen.

Art. 4  
Mitgliedschaft

- 1 Mitglied der AfW können gesamtschweizerische oder wenigstens ein ganzes Sprachgebiet umfassende Organisationen werden, deren Tätigkeitsgebiet einen engen Zusammenhang mit dem Zweck der AfW hat.
- 2 Es wird eine ungefähr gleichmässige Vertretung aller Waldfunktionen angestrebt.
- 3 Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfachem Mehr. Gesuche sind an den Vorstand zu richten.
- 4 Ein Austritt ist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Es muss spätestens drei Monate vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Art. 5  
Kontakte mit Behörden und  
Institutionen

- 1 Die Delegiertenversammlung kann Behörden und Institutionen, die in ihrer Tätigkeit einen engen Bezug zur Zielsetzung der AfW haben, ihr aber nicht als Mitglied beitreten können, einladen, eine Verbindungsperson zu bezeichnen.
- 2 Die Verbindungspersonen werden regelmässig zu den Sitzungen der Delegiertenversammlung (ohne Stimmrecht), zu Tagungen und anderen Veranstaltungen eingeladen. Sie können sich vertreten lassen.
- 3 Je nach Thema können weitere Personen als Experten zugezogen werden.

Art. 6  
Mittel

- 1 Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus
  - Beiträgen der Mitgliederorganisationen
  - freiwilligen Beiträgen und Spenden
  - Beiträge der öffentlichen Hand
  - Erträgen des Vermögens
- 2 Der Vorstand bestimmt eine für die Kassenführung verantwortliche Person.
- 3 Der Mitgliederbeitrag beträgt bei der Gründung Fr. 250.- pro Organisation. Er kann von der Delegiertenversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Jahr erhöht oder herabgesetzt werden.
- 4 Eine Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins wird ausgeschlossen.

Art. 7  
Delegiertenversammlung

- 1 Die Delegiertenversammlung wird aus je einem/einer Vertreter(in) jeder Mitgliederorganisation gebildet. Die Delegierten werden fest bestimmt und deren Namen dem Vorstand mitgeteilt. Im Fall der Verhinderung ist eine Stellvertretung möglich.
- 2 Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Gesprächsforum unter den Mitgliederorganisationen
  - Verabschiedung von Programm und Budget
  - Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
  - Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes
  - Wahl der Kontrollstelle
  - Festlegung des Mitgliederbeitrages
  - Entscheid über die Organisation der Geschäftsstelle
  - Änderung der Statuten.

- 3 Sie wird zu einer ordentlichen Sitzung pro Jahr und im übrigen soweit es die Geschäfte erfordern einberufen. Mindestens ein Fünftel der Delegierten kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 4 Die Delegiertenversammlung ist mindestens vier Wochen im voraus einzuberufen. Jede rechtzeitig einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
- 5 Bei Stimmgleichheit der Delegierten hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.
- 6 Die Spesen der Delegierten werden von den Mitgliederorganisationen getragen.

Art. 8  
Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und 2 – 4 Mitgliedern aus dem Kreise der Delegierten.
- 2 Er wird auf eine Dauer von vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 3 Er konstituiert sich abgesehen von der Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin selbst.
- 4 Er hat folgende Aufgaben
  - Führung der laufenden Geschäfte
  - Vorbereitung der Sitzungen der Delegiertenversammlung
  - Organisation von Tagungen
  - allfällige Anstellung von Personal im Rahmen der Entscheide der Delegiertenversammlung und Aufträge an Dritte im Rahmen des Budgets.
- 5 Die Mitglieder des Vorstandes haben Anrecht auf Erstattung der Spesen.

Art. 9  
Präsidium

- 1 Die Delegiertenversammlung kann eine Person zum Präsidenten oder zur Präsidentin wählen, die nicht aus dem Kreise der Delegierten stammt. Andernfalls wird sie als Delegierte/r ersetzt und vertritt keine Verbandsinteressen mehr.
- 2 Er oder sie hat folgende Aufgaben:
  - Vertretung der AfW nach aussen
  - Verbindung des Vorstandes zu allfälligen Angestellten oder Beauftragten
  - Einberufung und Leitung der Sitzungen von Delegiertenversammlung und Vorstand.

Art. 10  
Kontrollstelle

- 1 Die Delegierten wählen zwei natürliche Personen oder eine Treuhandfirma als Kontrollstelle auf eine Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- 2 Die Kontrollstelle prüft die Rechnung und erstattet den Delegierten Bericht.

Art. 11  
Geschäftsführung

Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Organisation der Geschäftsführung.

Art. 12  
Verbindliche Unterschrift

Die AfW wird nur durch Kollektivunterschrift verpflichtet. Unterschriftenberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder zu Zweien. Der Vorstand kann der mit der Geschäftsführung beauftragten Person die Unterschriftenberechtigung mit einem Vorstandsmitglied zu Zweien erteilen.

Art. 13  
Statutenveränderungen

Für die Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen nötig.

Art. 14  
Auflösung

Für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der Stimmenden nötig. Das verbleibende Vereinsvermögen ist einer Organisation mit ähnlicher Zielsetzung zu übergeben.

Art. 15  
Übergangsbestimmungen

- 1 Folgende Organisationen haben bei der Gründungsversammlung ihren Beitritt als Mitglied der AfW im Sinne von Art. 4 erklärt:
  - Dachverband der schweizerischen Jagdverbände (CHJV)
  - Schweizerischer Bund für Naturschutz (SBN – pro natura)
  - Schweizer Vogelschutz (SVS)
  - Schweizerischer Landesverband für Sport (SLS)
  - Schweizerischer OL-Verband (SOLV)
  - Verband Schweizer Förster (VSF)
  - Waldwirtschaft Verband Schweiz (WVS)
- 2 Die AfW erhält als Startkapital das Vermögen der 1964 vom Schweizerischen Forstverein gegründeten Arbeitsgruppe gleichen Namens.

*Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 31. August 1993.*